



**WALTER HALLSTEIN-INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

WHI – Materials 3/03

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –
ÜBERBLICK ÜBER AUFGABEN, STRUKTUR UND PRAXIS**

EDGAR LENSKI

MATERIALIEN ZU EINEM VORTRAG IM RAHMEN DES SEMINARS
„DIE EUROPÄISCHE UNION – IHRE RECHTSORDNUNG UND IHRE INSTITUTIONEN“
DER BUNDESAKADEMIE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
UND DER EUROPEAN SCHOOL OF GOVERNANCE

SEPTEMBER 2003

Edgar Lenski, Die Europäische Kommission – Überblick über Aufgaben, Struktur und Praxis, WHI-Materials 3/03, September 2003.

Internetfundstelle:

WHI-Materials 3/03, <http://www.whi-berlin.de/kommission.htm>

Edgar Lenski
Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

<http://www.whi-berlin.de/>

E-Mail: edgar.lenski@gmx.de

Die EU-Kommission

Überblick über Aufgaben, Struktur und Praxis

Gliederung

Literaturempfehlungen

Einleitung und Überblick

§ 1. Was ist die Europäische Kommission? – Überblick

A. Rechtliche Grundlage

B. Rolle und Aufgaben

C. Geschichte

D. Sitz und Zusammensetzung

§ 2. Was macht die Europäische Kommission? – Aufgaben

A. Initiatorin der Gemeinschaftspolitik

B. Exekutivorgan

C. Hüterin der Verträge

D. Vertretung der EU auf der internationalen Ebene

§ 3. Wie ist die Europäische Kommission organisiert?

A. Das Kollegium

1. Entwicklung

2. Ernennung

3. Unabhängigkeit

4. Arbeitsweise

5. Die Kabinette

B. Die Verwaltungsorganisation

1. Generaldirektionen und Dienste

2. Zuordnung

3. Größe

4. Praxis

§ 4. Verhältnis zu anderen Institutionen

A. Rechtsetzung

B. Politikgestaltung, Vorbereitung von Rechtsakten

C. Verwaltungstätigkeit

1. Komitologie

2. Agenturen

D. Gesamtbetrachtung

Annex: Entwurf für einen Vertrag über die „Verfassung von Europa“ (Auszüge)

Literaturempfehlungen

Textsammlungen

Tomas Läufer (Hrsg.), Vertrag von Nizza, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2002.

Entwurf für einen Vertrag über die „Verfassung für Europa“ (Eine gebundene Fassung, allerdings ohne den wichtigen Teil III, kann kostenlos über die Webseite <http://ue.eu.int/de/lib/lib.htm> bezogen werden, die vollständige Endfassung ist auf der Webseite des europäischen Konvents, s.u., erhältlich).

Lehrbücher und Kommentare

Stephan Hobe, Europarecht, 1. Aufl., Köln 2002

Thomas Oppermann, Europarecht, 2. Auflage, München 1999 (leider etwas veraltet).

Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Auflage, Neuwied 2002.

Paul Craig/Grainne de Búrca, EU Law, 3d ed., Oxford 2002.

Rechtsprechungssammlung

Waldemar Hummer/Bruno Simma/Christoph Vedder (Herausgeber), Europarecht in Fällen, 3. Auflage, Baden-Baden 1999.

Informationen im Internet

Europäische Union:

<http://europa.eu.int/>

(von dort kommt man zu allen EU-Institutionen und Themen)

Europäische Kommission (KOM):

<http://europa.eu.int/comm/>

Rat der EU

<http://ue.eu.int/>

Europäischer Gerichtshof (EuGH):

<http://curia.eu.int/>

Europäischer Konvent:

<http://european-convention.eu.int/>

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg):

<http://www.virtual-institute.de/>

Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht:

<http://www.whi-berlin.de/>

Einleitung und Überblick

Vier Fragen sollen erörtert werden:

* Was ist die Kommission?

Dabei gibt es einen Überblick über Kollegium und Verwaltung und einen Vergleich zur Bundesregierung.

* Was macht die Kommission?

Dies betrifft v.a. die Aufgaben und Befugnisse der Kommission im Gefüge der EU und nach außerhalb.

* Wie ist die Kommission aufgebaut und organisiert?

Das Kollegium und der Verwaltungsunterbau, die Generaldirektionen sollen vorgestellt werden.

* Wo steht die Kommission im System der EU?

Schließlich wir ein Blick auf die Position der Kommission im Institutionengefüge der EU geworfen.

Terminologie:

„Kommission“ = Europäische Kommission,

Kommissar = Mitglied der Kommission¹

EuGH = Europäischer Gerichtshof in Luxemburg,

Gemeinschaftsrecht = Europarecht = EG-/EU-Recht

Insgesamt existiert eine Reihe von Fachbegriffen, die fast zu einer eigenen Sprache geworden sind („Eurospeak“).

Aktuelles und damit verbundene Probleme:

Der Vertrag von Nizza ist gerade in Kraft getreten,

Der Entwurf für die Europäische Verfassung ändert wieder einiges,
daher: Zwischenstadium.

¹ Der Ausdruck „Kommissar“ ist aus naheliegenden Gründen bei den deutschsprachigen Mitgliedern der Kommission teilweise nicht sehr beliebt. Der Verfassungsentwurf spricht allerdings (zugegebenermaßen erstmalig) nun von Europäischen Kommissaren und Kommissaren (s.u.).

§ 1. Was ist die Europäische Kommission? – Überblick

Europäische Kommission = Kollegium der Kommissare und die europäische „Ministerialverwaltung“.²

A. Rechtliche Grundlage

Art. 213 ff. EG³,

Art. 25 i.V.m III-250 EuVerf-E⁴.

B. Rolle und Aufgaben

- Vertretung des Allgemeininteresses der Europäischen Union (d.h. die Mitglieder der Kommission sind keine Vertreter ihrer Länder).
- „Motor der Integration“ (Initiativrecht für die Rechtsetzung der EU).
- Exekutive der EU (sie führt die Gemeinschaftspolitik durch).
- „Hüterin der Verträge“ (sie überwacht – gemeinsam mit dem Gerichtshof – die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts).
- Außenvertretung der EU (die Kommission fungiert als Sprecherin der Europäischen Union und handelt völkerrechtliche Verträge aus).⁵
- Politische Verantwortlichkeit besteht gegenüber dem Europäischen Parlament (Möglichkeit des Misstrauensvotums = > Amtsniederlegung wird erzwungen).

C. Geschichte

Die Europäische Kommission ist aus der 1952 geschaffenen Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der EURATOM-Kommission sowie der (wichtigsten) Kommission der EWG von 1958 hervorgegangen; diese waren sozusagen die Vorgänger der Kommission, wie wir sie heute kennen. Seit Inkrafttreten des Fusionsvertrags im Jahre 1967 gibt es für die drei (jetzt zwei) Europäischen Gemeinschaften (Euratom und EG, früher auch EGKS) nur noch eine Kommission.

² Ähnlich wie man von der Bundesregierung spricht und einerseits das Kabinett, andererseits auch die Ministerialverwaltungen meint.

³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, in der Fassung des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001.

⁴ Entwurf des Europäischen Konvents für einen Vertrag über die „Verfassung für Europa“ vom 13. Juni/10. Juli 2003, Dokument-Nr. CONV 850/03.

⁵ Vgl. aber Art. 24 EU.

Erster Präsident der EWG-Kommission war Walter Hallstein (1958-1967), von 1985 bis 1995 Jacques Delors. Unter Delors' Präsidentschaft wurde der Binnenmarkt vollendet, die Einheitliche Europäische Akte umgesetzt und der Vertrag von Maastricht, insbesondere mit der WWU, abgeschlossen und die „Wiedervereinigung Europas“, die EU-Osterweiterung, konzipiert.

D. Sitz und Zusammensetzung

Sitz der Kommission ist Brüssel, sie tagt aber auch gelegentlich in Straßburg.

Die Kommission besteht aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern:

dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 17 weiteren Mitgliedern der Kommission

Die Ernennung der Mitglieder der Kommission erfolgt aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung

Wichtig: sie müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Ernannt werden regelmäßig Persönlichkeiten, die zuvor in ihrem Herkunftsland ein politisches Amt - oft auf Ministerebene - ausgeübt haben.

Die Neubesetzung der Kommission erfolgt alle fünf Jahre in den sechs Monaten nach der Wahl des Europäischen Parlaments.

So kann das neue Europäische Parlament nach seiner Wahl dem von den Mitgliedstaaten benannten neuen Präsidenten der Kommission sein Vertrauen aussprechen, der dann sein künftiges Team zusammenstellt. Anschließend muss das Parlament dem gesamten Kollegium seine Zustimmung erteilen. Hat das Parlament der neuen Kommission sein Vertrauen ausgesprochen, so nimmt sie am 1. Januar des folgenden Jahres ihr Amt auf.

Verwaltung: ca. 16.000 Beamte, davon ca. 20-30 % Übersetzungsdienst, insgesamt fast 20.000 Mitarbeiter (inkl. nationale Experten, Bedienstete mit Zeitverträgen etc.),⁶

gegliedert in Generaldirektionen,

Arbeitsprachen: französisch, englisch (und deutsch)

⁶ Vgl. auch *W. Dietz/B. Fabian*, Das Räderwerk der Europäischen Kommission, 3. Aufl., Bonn 1999, S. 67 ff.

§ 2. Was macht die Europäische Kommission? – Aufgaben

Im Wesentlichen vier Aufgaben:

- Sie hat das Initiativrecht für europäische Rechtsakte (Vorschläge für neue Rechtsvorschriften an Parlament und Rat).
- Sie führt die Gemeinschaftspolitik durch (in gewissen Grenzen).
- Sie ist Hüterin der Verträge, überwacht also (gemeinsam mit dem EuGH) die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.
- Sie fungiert als Vertretung der Europäischen Union und handelt völkerrechtliche Verträge (in den Zuständigkeitsbereichen der EU) aus.

A. Initiatorin der Gemeinschaftspolitik

Die Kommission hat das Initiativrecht für Gemeinschaftsgesetzgebung (in der sog. 1. Säule – die anderen Bereiche müssen hier ausgeklammert bleiben, obwohl die dritte Säule noch relativ wichtig ist). Diese Vorschläge sind aber oft angeregt durch die MS!

Die Kommission ist aber nicht frei in ihrem Initiativrecht, sie muss sich an die im Vertrag bzw. in der Verfassung festgelegten Schranken halten.

- Die Vorschläge der Kommission können nur in den in den Verträgen festgelegten Bereichen erfolgen, darunter u.a. Rechtsangleichung im Binnenmarkt, Verkehr, Industrie, Sozialpolitik, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Regionalpolitik, Handelsbeziehungen und Entwicklungszusammenarbeit etc.
- Nach dem „Subsidiaritätsprinzip“ (Art. 5 II EG/Art. 9 III EuVerfE) ergreift die Kommission in den Bereichen, in denen es keine ausschließliche Zuständigkeit der EU gibt, nur dann Initiativen, wenn Maßnahmen in dem betreffenden Bereich auf der Ebene der Europäischen Union wirksamer sind als Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.
- Das aus dem deutschen Recht bekannte Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ebenfalls zu beachten, Art. 5 II EG/Art. 9 IV EuVerf-E.
- Schließlich hat die Kommission die Haushaltsvorgaben zu beachten.

Nachdem die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag vorgelegt hat, arbeiten die Organe gemeinsam auf die Verabschiedung des Rechtsaktes hin. Die Kommission hat insgesamt eine eigene (und entscheidende) Rolle in der Gesetzgebung.

= > Die Kommission ist der „Motor der Integration“.

B. Exekutivorgan

Die Kommission ist *das* Exekutivorgan der Europäischen Union. Sie führt Maßnahmen auf allen Gebieten durch, in denen die Union tätig wird, *soweit* das die MS nicht tun; dies ist allerdings der Regelfall.⁷

⁷ Hier ist wieder der Vergleich mit der Bundesrepublik hilfreich. Der Bund beschließt Gesetze, die dann von den Länderverwaltungen ausgeführt werden, Art. 83 GG.

Einige besonders wichtige Aufgaben sind ihr jedoch selbst übertragen, so in den Bereichen Wettbewerb (Kontrolle von Kartellen, Monopolen und Fusionen, Verbot oder Kontrolle diskriminierender staatlicher Beihilfen), Landwirtschaft sowie Forschung und technologische Entwicklung (Förderung und Koordinierung durch ein Rahmenprogramm der Gemeinschaft).

Insbesondere im Wettbewerbsrecht i.w.S.:

Kommission = echte Verwaltungsbehörde,

KartellR (Kartelle, Monopole, Fusionen) und Beihilfenrecht,

= > sehr weitgehende Exekutivbefugnisse: Entscheidungen der Kommission (≈ Verwaltungsakte) sind unmittelbar an Unternehmen gerichtet.

(vgl. auch die Verknüpfung des Beihilfenrechts mit den Sozial-/Strukturfonds)

Die konkrete Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -programme erfolgt (jedenfalls nach der Idee) in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus führt die Kommission den Haushaltsplan der Gemeinschaft aus. Hierbei wird sie wiederum vom Rechnungshof kontrolliert. Beide Organe sind dabei auf das Ziel verpflichtet, eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Der Jahresbericht des Rechnungshofs ist die Grundlage für die Entscheidung des Europäischen Parlament über die Entlastung der Kommission.

C. Hüterin der Verträge

Die Kommission wacht als „Hüterin der Verträge“ (bzw. in Zukunft der Verfassung) gemeinsam mit dem EuGH über die Anwendung des Europarechts.

Exkurs und Wiederholung Europarecht:

Primärrecht wirkt regelmäßig unmittelbar in den MS, beim Sekundärrecht muss man differenzieren: Verordnungen⁸ wirken immer unmittelbar; Richtlinien⁹ sind eigentlich an die MS gerichtet, können aber unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unmittelbare Wirkung entfalten.¹⁰ Daher sind Konflikte mit nationalem Recht möglich, die nach dem Prinzip des Anwendungsvorrangs gelöst werden, d.h. nationales Recht wird nicht angewendet, wenn es Europarecht entgegensteht (es wird jedoch nicht nichtig).

Probleme treten aber (dennoch) auf, wenn nationale Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften (bzw. Urteile) gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, weil und wenn nationale Verwaltungen und Richter das EU-Recht nicht immer anwenden.

Aus diesem Grund gibt es zwei unmittelbare Kontroll-/Überwachungsverfahren vor dem EuGH:

- die Aufsichtsklage (oder Vertragsverletzungsklage) nach Art. 226 EG/Art. III-265 EuVerf-E, die durch die Kommission eingeleitet wird (≈ europ. „Bund-Länder-Streit“)

⁸ In Zukunft: Europäische Gesetze, vgl. 32 I EuVerf-E.

⁹ In Zukunft: Europäische Rahmengesetze, vgl. 32 I EuVerf-E.

¹⁰ Vgl. M. Nettesheim, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der EU (20. EL), Art. 249 EGV, Rn. 158 ff.

Die Kommission ergreift in diesem Verfahren Maßnahmen bei Verstößen der MS gegen das Gemeinschaftsrecht (z. B. indem sie gegen einen MS vorgeht, der eine Richtlinie der Gemeinschaft nicht umgesetzt hat).

Wird ein Verstoß auch im Verlauf des zwingend vorgeschalteten Prüfungsverfahrens nicht abgestellt, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, der einen MS letztlich verurteilen kann. An die Urteile des Gerichtshofes sind die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane gleichermaßen gebunden. Sofern die MS die Verletzung des Europarechts nicht abstellen, gibt es die Möglichkeit eines follow-up-Verfahrens, das mit Bußgeldern enden kann, Art. 228 EG/Art. III-267 EuVerf-E.

- das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG/Art. III-274 EuVerf-E, an dem die Kommission als Vertreterin des europäischen Interesses teilnehmen kann. In diesem Verfahren kann jeder nationale Richter dem EuGH eine Frage nach der Auslegung oder Rechtmäßigkeit von Europarecht vorlegen, das nationale Verfahren für die Zwischenzeit aussetzen und nach dem Urteil des EuGH entsprechend fortsetzen.

Außerdem existiert

- die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 Abs. 2 EG/Art. III-270 Abs. 2 EuVerf-E (eine Art europäischer Organstreitverfahren), bei dem auch die Kommission gegen die anderen EU-Organen vor dem EuGH vorgehen kann, wenn sie meint, dass diese gegen die Verträge (bzw. in Zukunft die Verfassung) verstoßen haben.

Schließlich wird die Kommission selbst bei der Durchführung ihrer Exekutivbefugnisse durch den EuGH überwacht. Wenn Individuen oder Unternehmen von Entscheidungen der Kommission selbst und unmittelbar betroffen sind, können sie vor dem EuGH klagen, Art. 230 Abs. 4 EG/Art. III-270 Abs. 4 EuVerf-E.

Die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ist ein entscheidender Faktor, um ein Klima des Vertrauens seitens der Bürger und Unternehmen in die europäische Rechtsgemeinschaft zu gewährleisten.

D. Vertretung der EU auf der internationalen Ebene

Die Europäische Kommission ist eine wichtige Sprecherin der Europäischen Union auf der internationalen Ebene. Hier existiert jedoch eine Konkurrenzsituation mit den Mitgliedstaaten und dem Rat (es gibt Vertretungen der Kommission, aber natürlich auch die Botschaften der MS, insbesondere des jeweiligen Ratsvorsitzes).

Die Kommission handelt insbesondere völkerrechtliche Verträge aus, die die außenpolitische Dimension der Politik der Europäischen Union bilden. Ein Beispiel hierfür ist das Übereinkommen von Lomé/Cotonou, das die EU mit Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) abgeschlossen hat. Aber auch das WTO-Abkommen wurde von der Kommission mitausgehandelt und im Namen der EU (dann allerdings vom Rat) abgeschlossen.

Weite Teile des Wirtschaftsrechts auch auf der internationalen Ebene sind mittlerweile in der Zuständigkeit der EU, so dass die MS hier neben der Kommission agieren.

§ 3. Wie ist die Europäische Kommission organisiert?

Die Kommission als politisches Organ ist das Kollegium der 20 Kommissionsmitglieder.

Dem Kollegium steht ein Verwaltungsapparat zur Seite, der aus allgemeinen Diensten (Generalsekretariat, Juristischer Dienst, Statistisches Amt usw.) sowie aus Generaldirektionen (GD)¹¹ besteht.

An der Spitze einer Generaldirektion steht ein Generaldirektor, der dem zuständigen Kommissionsmitglied gegenüber für sein Handeln verantwortlich ist.

Unter

<http://europa.eu.int/idea/pdf/de/de-co.pdf>

gibt es ein Verzeichnis mit einer Übersicht über die Mitarbeiter der Kommission bis zur Referatsleiterenebene.

Die Geschäftsordnung der Kommission ist unter

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_308/l_30820001208de00260034.pdf

zu finden.

A. Das Kollegium

Das Kollegium besteht aus 20 Kommissaren (die ihnen jeweils zugeordneten Generaldirektionen und Dienste sind angegeben):

Präsident Romano Prodi (I) – Generalsekretariat, Juristischer Dienst, Presse- und Informationsdienst

Vizepräsident Neil Kinnock (GB) – Personal und Verwaltung

Vizepräsidentin Loyola De Palacio (E) – Verkehr und Energie

Michel Barnier (F) – Regionalpolitik

Frits Bolkestein (NL) – Binnenmarkt

Philippe Busquin (B) – Forschung, Gemeinsame Forschungsstelle

David Byrne (IRL) – Gesundheit und Verbraucher

Anna Diamantopoulou (GR) – Beschäftigung und Soziales

Franz Fischler (A) – Landwirtschaft und Fischerei

Pascal Lamy (F) – Handel

Erkki Liikanen (FIN) – Informationsgesellschaft, Unternehmen

Mario Monti (I) – Wettbewerb

Poul Nielson (DK) – Entwicklung, ECHO, EuropeAid

Chris Patten (GB) – Außenbeziehungen, EuropeAid

Viviane Reding (L) – Bildung und Kultur, Amt für Veröffentlichungen

¹¹ Die Generaldirektionen werden oft auch mit der französischen Abkürzung DG (für Direction-Générale) benannt.

Michael Schreyer (D) – Haushalt, Interner Auditdienst, OLAF
Pedro Solbes Mira (E) – Wirtschaft und Finanzen, EuroStat
Günter Verheugen (D) – Erweiterung
Antonio Vitorino (P) – Justiz und Inneres
Margot Wallström (S) – Umwelt

1. Entwicklung

Von Anfang an gehören der Kommission zwei Mitglieder der bevölkerungsreichsten und ein Mitglied der anderen Mitgliedstaaten an.

Bei jeder Erweiterung wurde die Zusammensetzung der Kommission durch den Beitrittsvertrag verändert. So stieg die Zahl der Kommissionsmitglieder nach dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs 1973 von neun auf dreizehn und nach dem Beitritt Griechenlands (1981) bzw. Portugals und Spaniens (1986) auf 17. Seit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens im Jahre 1995 beläuft sich die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 20. Im Vertrag von Amsterdam wurden diese Bestimmungen dann nicht geändert.

Die Europäische Union hat in den letzten Jahren Verhandlungen mit zwölf Staaten über einen Beitritt geführt. Die Verhandlungen mit zehn Ländern wurden am 16.4.2003 mit der Unterzeichnung der Beitrittsverträge in Athen abgeschlossen. Mit Bulgarien und Rumänien wird im Moment noch verhandelt. Verhandlungen mit weiteren Länder können in nächster Zukunft hinzukommen. Wenn das System nicht geändert worden wäre, hätte die Kommission bei einer Union mit 28 Mitgliedstaaten bis zu 35 Mitglieder.¹²

Die Fragen, die die Regierungskonferenz von Nizza und dann wiederum der Konvent beantworten sollten, waren also:

- Wie sollte sich die Kommission im Hinblick auf eine demnächst erweiterte Union zusammensetzen?
- Wie kann man den Charakter der Kommission als Kollegium bewahren und ihre Arbeitsfähigkeit gewährleisten, wenn ihr mehr Mitglieder angehören?

Die Regierungskonferenz von Nizza hat das Problem zunächst verschoben. Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder der Kommission sollte durch den Rat entschieden werden, wenn die Union mehr als 27 Mitgliedstaaten umfasst.¹³ Das heißt:

- Ab 2005 stellt jeder Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied.
- Mit der Amtsübernahme der ersten Kommission nach dem Beitritt des 27. Mitgliedstaates würde die Zahl der Mitglieder der Kommission unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegen. Die Mitglieder der Kommission würden auf der Grundlage einer paritätischen Rotation ausgewählt. Die genaue Anzahl der Mitglieder und die Reihenfolge der Rotation hätten vom

¹² Im Vergleich: Die Bundesregierung hat zur Zeit 13 Bundesministerien und das Bundeskanzleramt..

¹³ Bei der Regierungskonferenz von Nizza wurden zwei Optionen diskutiert, die am 26. Januar 2000 in der Stellungnahme der Kommission dargelegt worden waren: entweder ein Kommissionsmitglied je Mitgliedstaat oder die Begrenzung auf weniger Kommissionsmitglieder als Mitgliedstaaten verbunden mit einem System der Rotation, das für alle MS gleich schnell zu einem „eigenen“ Kommissar führt.

Rat einstimmig nach Unterzeichnung der Beitrittsakte des 27. Mitgliedstaates beschlossen werden sollen.

Diese Konstellation ist allerdings teils bereits wieder durch den EuVerf-E überholt.

Der Entwurf sieht vor:

- Ab 2009 besteht die Kommission aus 15 Mitgliedern (Präsident, Europäische Kommissare und EU-Außenminister), sowie Kommissaren ohne Stimmrecht („Junior-Kommissare“). Die Europäischen Kommissare kommen nach einem paritätischen Rotationsverfahren aus den MS.

Dagegen regt sich aber teils heftiger Widerstand (Kommission, Finnland, Polen). Die Diskussion während der Regierungskonferenz wird hier sicherlich kompliziert.

Die Position der Kommission zum Verfassungsentwurf ist unter

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0548de01.pdf

zu finden.

2. Ernennung

Seit dem 5. Januar 1995 gehören der Kommission – wie gesagt – 20 Mitglieder an: zwei Deutsche, zwei Spanier, zwei Franzosen, zwei Italiener, zwei Briten und je ein Mitglied für die übrigen Länder.

Bis 1995 wurden die Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für fünf Jahre ernannt; ihre Benennung unterlag der zweifachen Zustimmung des Europäischen Parlaments. Der Vertrag von Amsterdam sah dann vor, dass der Präsident der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt wird und die Ernennung der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf. Im Anschluss daran benennen die Regierungen der Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die übrigen Mitglieder der Kommission. Dann hat sich das gesamte Kollegium einem Zustimmungsvotum des Parlaments zu stellen.

Die Regierungskonferenz von Nizza hat beschlossen, das Verfahren zur Ernennung des Präsidenten der Kommission wiederum zu ändern (Artikel 214 EGV). Demnach entscheidet der Rat (in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs)¹⁴ mit qualifizierter Mehrheit über die Ernennung des Präsidenten. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Anschließend nimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt. Durch diese letzte Formulierung soll sichergestellt werden, dass der Rat keine Person als Kommissar benennen kann, die nicht von der Regierung des Mitgliedstaats vorgeschlagen wurde, dessen Staatsangehörigkeit die jeweilige Person hat. Die Praxis, dass der designierte Präsident, bevor er dieser Liste zustimmt, politische Kontakte mit den einzelnen Regierungen aufnimmt, um eine harmonische und ausgeglichene Zusammensetzung des neuen Kollegiums zu gewährleisten, wird dadurch nicht berührt.

Schließlich werden der Präsident und die übrigen Kommissare nach Zustimmung des EP vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹⁴ Mit dieser Änderung entscheidet also erstmalig eine europäische Institution und nicht die Mitgliedstaaten.

Der Verfassungsentwurf bringt auch hier einige Änderungen – Art. 26 EuVerf-E:

Der Europäische Rat¹⁵ schlägt einen Kommissionspräsidenten unter Berücksichtigung des EP-Wahlergebnisses vor. Die Abstimmung des Europäischen Rats erfolgt mit qualifizierter Mehrheit.

Das EP wählt den Kommissionspräsidenten.

Dann erstellt jeder MS eine Liste mit drei Personen als Vorschlag für die (Europäischen) Kommissare. Nach einem System paritätischer Rotation unter den MS ernennt dann der Kommissionspräsident 13 sog. Europäische Kommissare und schließlich (aus den anderen MS) 10 sog. Kommissare, wobei die letztgenannten kein Stimmrecht haben.

Das gesamte Kollegium der Kommission (inkl. des Europäischen Außenministers) wird schließlich vom EP gewählt.

3. Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Kommission

- sind keine Vertreter der MS!
- dürfen keiner anderweitigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. Arbeitsweise

Die Kommission tagt gewöhnlich einmal wöchentlich, und zwar mittwochs in Brüssel. Während der Plenartagungen des Parlaments tritt sie auch in Straßburg zusammen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

Unter

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2002/act0590de02/1.pdf>

ist das Arbeitsprogramm der Kommission für 2003 zu finden.

In den Sitzungen wird jeder Tagesordnungspunkt vom jeweils zuständigen Kommissionsmitglied erläutert. Wenn nötig, findet eine Abstimmung statt; dabei genügt die einfache Mehrheit der 20 Kommissionsmitglieder für die Annahme.

Neben den Beschlüssen in der Kollegiumssitzung gibt es:

- das schriftliche Verfahren (Art. 12 GO-KOM¹⁶)
- das Ermächtigungsverfahren (Art. 13 GO-KOM), bei dem ein Kommissar für die gesamte Kommission handelt
- das Delegationsverfahren (Art. 14 GO-KOM), bei dem Generaldirektoren für die Kommission beschließen

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse (insbesondere zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen) nimmt die Kommission umfassende Anhörungen vor, in denen sich nationale Parlamentarier, nationale Behörden und die sog. Zivilgesellschaft beteiligen können. Zu den Details geplanter

¹⁵ Ob dies wirklich der Europäische Rat sein wird oder doch eher der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, wird sich während der Regierungskonferenz zeigen.

¹⁶ Geschäftsordnung der Kommission, ABl. 2000 L 308.

Rechtsvorschriften holt die Kommission systematisch die Stellungnahme von Experten ein. Bei einer Reihe von Durchführungsmaßnahmen wird sie von Ausschüssen unterstützt, denen Vertreter der Mitgliedstaaten angehören (sog. Komitologie, s.u.).

Der durch den Vertrag von Nizza neu formulierte Artikel 217 EGV (und jetzt auch der neue Art. 26 EuVerf-E) stärkt die Befugnisse des Präsidenten erheblich: er entscheidet nun über die interne Organisation der Kommission; er weist den Mitgliedern der Kommission ihre Zuständigkeiten zu und kann sie im Laufe der Amtszeit ändern; er ernennt nach Billigung durch das Kollegium die Vizepräsidenten, deren Zahl im Vertrag nicht mehr festgelegt ist; schließlich muss ein Mitglied der Kommission seinen Rücktritt erklären, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert.

Früher war der Kommissionspräsident „primus inter pares“, heute ähnelt er eher dem Bundeskanzler mit dessen Richtlinienkompetenz.

5. Die Kabinette

Die Kabinette sind der politische Stab der Kommissionsmitglieder. Der Begriff stammt aus der französischen Ministerialbürokratie und darf nicht mit dem Bundeskabinett verwechselt werden. Kabinette sind vergleichbar mit den Ministerbüros, aber politisch wohl wichtiger (s.u.).

B. Die Verwaltungsorganisation

Die Kommission stützt sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit auf eine Verwaltung, die hauptsächlich in Brüssel, zu einem geringeren Teil aber auch in Luxemburg ansässig ist. Die Verwaltung besteht aus Generaldirektionen und Diensten, denen bei der Durchführung der gemeinsamen Politiken und der allgemeinen Verwaltung spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen sind (Sie sind vergleichbar mit den Ministerien).

1. Generaldirektionen und Dienste

Grundsätzliche Gliederung/Ebenenstruktur:

- Politische Ebene:
 - Kommission (Kommissare) ≈ Regierungskabinett
- Verwaltungsebene:
 - Generaldirektion (Generaldirektoren) ≈ Ministerium
 - Direktion (Direktoren) ≈ Abteilung
 - Referat (Referatsleiter) ≈ Referat

Die Kommission unterteilt die Generaldirektionen und Dienste in Politiken, Außenbeziehungen, Allgemeine Dienste und Interne Dienste auf:

P O L I T I K E N

- * Beschäftigung und Soziales – DG EMPL
- * Bildung und Kultur – DG EAC
- * Binnenmarkt – DG MARKT

- * Energie und Verkehr – DG TREN
- * Erweiterung – DG ELARG
- * Fischerei – DG FISH
- * Forschung – DG RTD
- * Gesundheit und Verbraucherschutz – DG SANCO
- * Gemeinsame Forschungsstelle – DG JRC
- * Informationsgesellschaft – DG INFSO (oder INFOSOC)
- * Justiz und Inneres – DG JAI
- * Landwirtschaft – DG AGRI
- * Regionalpolitik – DG REGIO
- * Steuern und Zollunion – DG TAXUD
- * Umwelt – DG ENV
- * Unternehmen – DG ENTR
- * Wettbewerb – DG COMP
- * Wirtschaft und Finanzen – DG ECFIN

AUSSENBEZIEHUNGEN

- * Amt für humanitäre Hilfe – ECHO
- * Außenbeziehungen – DG RELEX
- * Entwicklung – DG DEV
- * EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit – EUROPEAID
- * Handel¹⁷ – DG TRADE

ALLGEMEINE DIENSTE

- * Amt für amtliche Veröffentlichungen – OPOCE
- * Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung – DG OLAF
- * Eurostat – DG ESTAT (oder EUROSTAT)
- * Generalsekretariat – SG
- * Presse und Kommunikation – DG PRESS

INTERNE DIENSTE

- * Gemeinsamer Dolmetsch- und Konferenzdienst – DG SCIC
- * Haushalt – DG BUDG
- * Interner Auditdienst – DG AUDIT
- * Juristischer Dienst – DG SJ
- * Personal und Verwaltung – DG ADMIN
- * Politischer Beraterstab – GOPA
- * Übersetzungsdienst – DG SDT

Die Generaldirektionen waren früher numeriert¹⁸ und werden seit 1999 nach den Sachgebieten benannt.

¹⁷ Gemeint ist Außenhandel.

¹⁸ GD I: Auswärtige Beziehungen; Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum fernen Osten sowie Australien und Neuseeland

GD I A: Außenbeziehungen; Europa und neue unabhängige Staaten; Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Außendienst

GD I B: Auswärtige Beziehungen: Südlicher Mittelmeerraum, Naher und Mittlerer Osten, Lateinamerika, Süd- und Südostasien und Nord-Süd-Zusammenarbeit

GD II: Wirtschaft und Finanzen

GD III: Industrie

GD IV: Wettbewerb

GD V: Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten

GD VI: Landwirtschaft

2. Zuordnung

Im Gegensatz zu Landes- und Bundesministerien gibt es nicht zwingend eine Eins-zu-eins-Zuordnung von Kommissar und Generaldirektion. Es gibt durchaus einige Kommissare, denen mehrere DGs zugeordnet sind und sogar die umgekehrte Konstellation, bei der ein Dienst (und zwar EuropeAid) zwei Kommissionsmitgliedern untersteht (s.o.).

Wichtig ist auch folgende Besonderheit: Der Kabinettschef kann ein Kommissionsmitglied in den Mittwochssitzungen vertreten, nicht jedoch der Generaldirektor, Art. 10 II GO KOM.

3. Größe

Umfang: ca. 16.000 (bzw. 20.000 inkl. sonstiger Beschäftigter).

Im Vergleich dazu die Ministerialverwaltung des Bundes mit ebenfalls ca. 20.000 Bediensteten.

4. Praxis

In der Praxis gibt es durchaus erheblich Unterschiede zwischen den einzelnen DGs, auch hinsichtlich des Sprachgebrauchs,¹⁹ jedenfalls bzgl. ihrer „Philosophie“. Teils herrscht eine starke Konkurrenz zwischen den einzelnen Behörden, der oft auch Abstimmungskämpfe und -probleme mit sich bringt.

Das Statut der Europäischen Beamten ist auf der Webseite

http://europa.eu.int/comm/dgs/personnel_administration/statut/tocde100.pdf

zu konsultieren.

Die internen Reformüberlegungen für die Kommissionsstrukturen etc. sind unter

http://europa.eu.int/comm/reform/2002/staff_reform_2002_de.pdf

zu finden.

GD VII: Verkehr

GD VIII: Entwicklung (Außenbeziehungen und Entwicklungszusammenarbeit - Afrika, karibischer Raum und Pazifischer Ozean; Abkommen von Lomé)

GD IX: Personal und Verwaltung

GD X: Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien

GD XI: Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

GDXII: Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

GD XIII: Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse

GD XIV: Fischerei

GD XV: Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

GD XVI: Regionalpolitik und Kohäsion

GD XVII: Energie

GD XVIII: Kredit und Investitionen

GD XIX: Haushalt

GD XX: Finanzkontrolle

GD XXI: Zoll und indirekte Steuern

GD XXII: Allgemeine und berufliche Ausbildung, Jugend

GD XXIII: Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft

GD XXIV: Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz

¹⁹ Zur Sprachenfrage vgl. *F.C. Mayer*, *The Language of the European Constitution – beyond Babel?*, in *A. Bodnar u.a. (Hrsg.), The Emerging European Constitutional Law of the European Union* (Berlin u.a. 2003), S. 359 (insbesondere S. 366 ff.).

§ 4. Verhältnis zu anderen Institutionen

A. Rechtsetzung

Die Rechtsetzung wird hier nicht weiter behandelt. Ein Vorschlag der Kommission wird (im Mitentscheidungsverfahren) von Rat und EP beschlossen; die Kommission ist aber im gesamten Verfahren weiterhin beteiligt.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit der Kommission mit den beiden beratenden EU-Organen, nämlich dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen, die zu vielen Vorschlägen für Rechtsvorschriften angehört werden.

B. Politikgestaltung, Vorbereitung von Rechtsakten

Die Kommission nimmt an allen Tagungen des Europäischen Parlaments teil, wo sie ihre Politik erläutern und rechtfertigen muss. Außerdem muss sie – wie eine nationale Regierung – regelmäßig schriftliche oder mündliche Anfragen der Abgeordneten beantworten. Schließlich ist der Präsident der Kommission Mitglied des Europäischen Rats.²⁰

Zur Vorbereitung von Rechtsakten erstellt sie sog. Mitteilungen. Sog. Grünbücher sollen eine Diskussion anregen. In ihnen wirft die Kommission Fragen auf und richtet sich an interessierte Kreise. Auf Basis der Diskussion erstellt die Kommission dann regelmäßig Weißbücher, in denen sie bereits eine bestimmte Politikrichtung vorschlägt und zur Diskussion stellt. Im Ergebnis mündet dies dann häufig in einen Vorschlag für einen Legislativakt.

C. Verwaltungstätigkeit

Soweit die Kommission exekutiv tätig wird, d.h. nicht die MS die europäischen Regeln anwenden, hat die Kommission vielfach nach dem sog. Komitologie-Verfahren die Belange der MS zu respektieren.

1. Komitologie

Bei der Verwaltungstätigkeit stellt der Rat der Kommission oft keine Blankovollmacht aus, sondern nimmt sie – unterschiedlich stark – „an die Leine“, indem er der Kommission nach dem sog. Komitologie-Beschluss²¹ verschiedene Ausschüsse zur Seite stellt.

Das *Beratungsverfahren* ist das schwächste Ausschussverfahren. Der beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu geplanten Durchführungsmaßnahmen der Kommission ab, die zwar so weit wie möglich berücksichtigt werden soll, aber die Kommission nicht bindet.

Im *Verwaltungsverfahren* muss die Kommission, wenn sie von der Stellungnahme des Ausschusses abweichen will, ihren Vorschlag dem Rat vorlegen, der dann entscheidet. Dieses Verfahren wird v.a. in der Agrarpolitik angewandt.

Auch nach dem *Regelungsverfahren* muss die Stellungnahme des Ausschusses weitgehend berücksichtigt werden. Nur wenn der Rat keinen Beschluss fasst, kann die Kommission die von ihr geplante Vorschrift erlassen.

²⁰ Art. 4 EU (Vertrag über die Europäische Union, v. 7.2. 1992, in der Fassung des Vertrags von Nizza, v. 26.2.2001); Art. 20 EuVerf-E.

²¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, ABl. 1999 L 184; abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_184/l_18419990717de00230026.pdf.

Was die Wahl des Ausschussverfahrens betrifft, so wurde z.B. im Jahr 2002 in etwa 15 Fällen auf das *Beratungsverfahren*, in mehr als 50 Fällen auf das *Verwaltungsverfahren* und in ebenfalls mehr als 50 Fällen auf das *Regelungsverfahren* zurückgegriffen.²²

2. Agenturen

Schließlich hat sich aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahrzehnten eine kleine europäische Verwaltung herausgebildet, die einzelne Aufgabengebiete bearbeitet. Dabei handelt es sich um Dienststellen, die über die MS verteilt sind und außerhalb der unmittelbaren Kommissionsstruktur stehen.

Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung Thessaloniki
EUROFOUND	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Dublin.
AEE	Europäische Umweltagentur, Kopenhagen.
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung, Turin.
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Lissabon.
EMA	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, London.
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Alicante.
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz , Bilbao.
OCVV	Gemeinschaftliches Sortenamt, Angers.
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, Luxemburg.
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Wien.
EAR	Europäische Agentur für den Wiederaufbau, Thessaloniki.
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, (zur Zeit Brüssel).

²² Vgl. Gesamtbericht 2002 - Kapitel I: Institutionelle Fragen und Zukunft der Union, Abschnitt 9: Durchführungsbefugnisse der Kommission (1/5), <http://europa.eu.int/abc/doc/off/rg/de/2002/pt0033.htm>.

EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, (im Aufbau).
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit, (im Aufbau).

D. Gesamtbetrachtung

Die Kommission ist am ehesten mit einer mitgliedstaatlichen Regierung vergleichbar. Sie hat eine entscheidende Rolle im Institutionengefüge von EP, Rat, EuRat und EuGH und ist als politisches Organ (im Gegensatz zum EuGH) konsequent auf den europäischen Blick ausgerichtet (im Gegensatz zum Rat und vergleichbar mit dem EP).

In der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift „integration“ finden Sie einen Artikel zur neuen institutionellen Architektur der EU:

<http://www.iep-berlin.de/publik/integration/heft-3-03/3-03-scholl.pdf>

(Bruno Scholl, Wie tragfähig ist die neue institutionelle Architektur der EU? Der Verfassungsentwurf des Konvents im Spiegel nationalstaatlicher Präferenzen, integration 2003, S. 204)

Annex
Entwurf einer „Verfassung für Europa“*

Teil I

Artikel 25: Die Europäische Kommission

(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.

b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament

* Entwurf des Europäischen Konvents für einen Vertrag über die „Verfassung für Europa“ vom 13. Juni/10. Juli 2003, Dok. CONV 850/03.

verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission

(1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren angewandt wird.

(2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit, indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(3) Der Präsident der Kommission

- legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
- beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Artikel 27: Der Außenminister der Union

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

(...)

TEIL III
DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION
TITEL VI
ARBEITSWEISE DER UNION
KAPITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
ABSCHNITT 1
DIE ORGANE
Unterabschnitt 4
Die Kommission

Artikel III-250 [*Ernennung und Amtszeit der Europäischen Kommissare und Kommissare*]*

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels III-238, für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Europäische Kommissare oder Kommissare sein.

Artikel III-251 [*Amtspflichten und Inkompabilitäten*]

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Europäischen Kommissare und die Kommissare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel III-253 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel III-252 [*Beendigung des Amtes und Neubesetzung*]

(1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt der Europäischen Kommissare und der Kommissare durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident ihn dazu auffordert.

(2) Für einen zurückgetretenen, seines Amtes enthobenen oder verstorbenen Europäischen Kommissar oder Kommissar wird für die verbleibende Amtszeit vom Präsidenten der

* Die Klammerzusätze in eckigen Klammern sind **keine** offiziellen Überschriften.

Kommission nach den Artikeln I-25 und I-26 ein neuer Europäischer Kommissar oder Kommissar ernannt.

(3) Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 1 ein Nachfolger ernannt.

(4) Bei Rücktritt aller Europäischen Kommissare oder Kommissare bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Einklang mit den Artikeln I-25 und I-26 für die verbleibende Amtszeit im Amt.

Artikel III-253 [*Amtsenthebung*]

Jeder Europäische Kommissar oder Kommissar, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel III-254 [*Zuständigkeiten innerhalb der Kommission*]

Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 3 gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

Artikel III-255 [*Beschlussfassung der Kommission*]

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums gefasst. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-256 [*Geschäftsordnung der Kommission*]

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel III-257 [*Gesamtbericht der EU*]

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.